

Antony Anghie

Die Evolution des Völkerrechts: Koloniale und postkoloniale Realitäten*

Die kolonialen und postkolonialen Hintergründe des Völkerrechts wurden lange Zeit durch die analytischen Rahmenwerke verdunkelt, die die traditionellen Lehren des Völkerrechts beherrschten. Dieser Artikel skizziert eine Geschichte der Evolution des Völkerrechts und konzentriert sich hierbei im Besonderen auf die Art und Weise, in der der Imperialismus die Disziplin beeinflusste. Kolonialismus ist keine Randerscheinung des Völkerrechts, sondern vielmehr zentral für die Entstehung des Völkerrechts und insbesondere des ihm zugrunde liegenden Konzepts der Souveränität. Ich vertrete die Ansicht, dass Völkerrecht stets vom Geist einer »Zivilisierungsmission«, nämlich dem Projekt des Regierens und Transformierens nicht-europäischer Menschen, geprägt war und dass der gegenwärtige Krieg gegen den Terror eine Erweiterung dieses Projektes ist.

Als Folge beständiger und tief verwurzelter Ideologien, die die traditionelle Lehre der Völkerrechtsgeschichte und Völkerrechtstheorie strukturiert haben, wurden die kolonialen und postkolonialen Realitäten des Völkerrechts verdunkelt und missverstanden. Dieser Artikel versucht, diese Strukturen zu identifizieren, indem dargestellt wird, wie das Verständnis der Beziehung zwischen Imperialismus und Völkerrecht eingeschränkt wurde. Anschließend werden alternative Perspektiven aufgezeigt, die eine bessere Anerkennung der imperialen Aspekte des Völkerrechts und ihrer fortdauernden Wirkungen auf das derzeitige Völkerrechtssystem¹ anbieten können. Ziel ist es sodann, eine Geschichte der Beziehung zwischen dem Imperialismus und dem Internationalen im Rahmen der Evolution des Völkerrechts vom 16. Jahrhundert bis in die Gegenwart zu skizzieren und analytische und konzeptuelle Instrumente vorzuschlagen, die für die Beleuchtung dieser Geschichte adäquat sind.

Das traditionelle Völkerrechtsverständnis sieht den Kolonialismus – und nicht-europäische Gesellschaften und allgemeiner ihre Methoden – im Verhältnis zur eigentlichen Disziplin als dezentral an, weil das Völkerrecht eine Schöpfung Europas war. Der deutlich und unzweifelhaft europäische Charakter des Völkerrechts wurde auf mächtige und charakteristische Art und Weise von Historikern der völkerrechtlichen Disziplin wie J.H.W. Verzijl bestätigt:

»Now there is one truth that is not open to denial or even to doubt, namely that the actual body of international law, as it stands today, not only is the product of the conscious activity of the European mind, but also has drawn its vital essence from a common source of beliefs, and in both of these aspects it is mainly of Western European origin.«²

* Die Übersetzung aus dem Amerikanischen besorgte Soo-Hyun Oh mit freundlicher Genehmigung des Autors.

¹ Dieser Aufsatz präsentiert Argumente, die ausführlicher in Antony Anghie, *Imperialism, Sovereignty and the Making of International Law*, Cambridge (Cambridge University Press) 2005, entwickelt wurden.

² J.H.W. Verzijl, *International Law in Historical Perspective*, Leiden (AW Sijthoff) 1968, Bd. I, S. 435-436.

Aus dieser Sicht besteht Völkerrecht aus einer Serie von Doktrinen und Prinzipien, die in Europa entwickelt wurden, die aus der europäischen Geschichte und Erfahrung entstanden, und die frühzeitig auf die nicht-europäische Welt, die außerhalb des Geltungsbereichs des europäischen Völkerrechts existierte, ausgedehnt wurden.

Daher entstand zum Beispiel das klassische Konzept der Souveränität, welches vorsieht, dass alle Souveräne gleich sind und dass souveräne Staaten absolute Macht über ihr eigenes Territorium haben, aus dem Westfälischen Frieden von 1648. Nicht-europäischen Staaten mangelte es an dieser Souveränität, und die Entwicklung des Völkerrechts kann teilweise als die »Expansion of International Society«,³ den Prozess, durch welchen die Westfälische Souveränität zur Eingliederung der Gesellschaften der nicht-europäischen Welt erweitert wurde, angesehen werden. Dieser Prozess wurde durch den Mechanismus der Dekolonisation, der die Emergenz souveräner Staaten von den zuvor kolonisierten Gesellschaften Asiens, Afrikas und Amerikas gewährleistete, triumphierend vervollständigt. So betrachtet, war die Kolonisation eine unglückliche – aber vielleicht erforderliche – historische Episode, deren Wirkungen größtenteils umgekehrt wurden durch die bisherige Rolle des Völkerrechts, insbesondere durch das System der Vereinten Nationen, welche die Dekolonisation sowohl durch institutionelle als auch doktrinäre Mechanismen vorantrieb. Unabhängig von den früheren Verbindungen zwischen Imperialismus und Völkerrecht wird Imperialismus dann zu einer Sache der Vergangenheit.

Eine weitere Problematik, die Völkerrechtsgelahrte beschäftigte und die unvermeidbar das internationale Verständnis der Beziehung zwischen Kolonialismus und Völkerrecht prägte, trat am deutlichsten im 19. Jahrhundert auf, als John Austin, ein englischer Jurist, dessen Ansichten eine enorme Bedeutung für das Völkerrecht hatten, die Auffassung vertrat, dass Recht und Ordnung nur innerhalb eines Systems erklärbar seien, welches durch einen allumfassenden Souverän regiert werde, der Recht schaffen und auch vollstrecken könne. Folglich könne Völkerrecht nicht als sogenanntes richtiges Recht betrachtet werden, da dem völkerrechtlichen System ein solcher Souverän fehle. Diese Problematik ging als logische Konsequenz aus dem Westfälischen Modell der Souveränität hervor, welches die Gleichheit aller souveränen Staaten festlegt. Spätestens seit dieser Zeit wurde die Disziplin von der Frage »Wie wird die rechtliche Ordnung unter gleichen und souveränen Staaten gegründet?« geprägt, und die größten Wissenschaftler des Völkerrechts haben zahlreiche Theorien entwickelt, die das Austinianische Paradigma in Frage stellen und ausarbeiten, wie das Völkerrecht trotz der Abwesenheit eines gesetzgebenden und vollstreckenden universalen Souveräns »Recht« ist.

Schließlich ist die Geschichte des Völkerrechts um die Idee herum strukturiert, dass verschiedene Phasen der Völkerrechtsgeschichte durch die unverwechselbaren theoretischen Vorverständnisse der Rechtswissenschaft charakterisiert wurden. Der Naturalismus, der von Beginn der modernen Disziplin im 16. Jahrhundert an bis etwa zum Ende des 18. Jahrhunderts vorherrschte, schrieb fest, dass Völkerrecht als in der »Natur« liegend betrachtet werden müsse, dass jene Natur aber durch den Einsatz der Vernunft ermittelt werden könne. Jenes transzendente »natürliche« Recht – welches religiöse Ursprünge hatte – war für alle

³ Vgl. Hedley Bull/Adama Watson (Hrsg.), *The Expansion of International Society*, New York (Oxford University Press), 1984. Für eine wichtige kritische Bearbeitung dieses Themas vgl. Onuma Yasuaki, *When was the law of international society born? An inquiry of the history of international law from an intercivilizational perspective*, *Journal of the History of International Law*, 2, 2000, S. 1-66.

Staaten bindend. Der Positivismus, der seit dem 19. Jahrhundert die die Rechtswissenschaften bestimmende und nach wie vor die vorherrschende Methode juristischen Denkens ist, gibt vor, dass ein Staat nur durch Regeln gebunden sein kann, denen er selbst zugestimmt hat. Der Pragmatismus hingegen wird mit der Emergenz der internationalen Institutionen assoziiert, die dem internationalen System neue Techniken bereitstellten, um die völkerrechtlichen Probleme zu adressieren. Alle drei Stränge der Rechtswissenschaft spielen nach wie vor eine Rolle im Völkerrechtssystem. Jedenfalls nimmt man an, dass sie recht ausgeprägte Ideen von Recht, Gesellschaft und dem internationalen System verkörpern.

Innerhalb dieser einzelnen Konzeptionalisierungen spielt die nicht-europäische Welt eine unbedeutende Rolle. Sicherlich, die nicht-europäische Welt stellt dem internationalen System zahlreiche Probleme. Wie sind diese Völker zu regieren? Auf welcher rechtlichen Grundlage können ihre Länder besetzt werden? Aber diese Fragestellungen wurden als pragmatische, sekundäre Probleme betrachtet, die die bedeutenden theoretischen Streitpunkte, mit denen die Völkerrechtslehre konfrontiert wurde, nicht beeinflussten. Vielmehr schloss der analytische Rahmen, der für die Disziplin maßgeblich ist, jegliche reale Auseinandersetzung mit nicht-europäischen Gesellschaften und Völkern und der Art und Weise, in welcher sie auf die Entstehung des Völkerrechts Einfluss nahmen und diese ausformten, aus. So verhindert zum Beispiel die Austinische Problemfassung »Wie wird die rechtliche Ordnung unter souveränen Staaten hergestellt?« eine Untersuchung des Status nicht-europäischer Staaten, die von der Rechtswissenschaft zu dieser Zeit als nicht-souverän gekennzeichnet wurden. Das Problem der »Ordnung unter souveränen Staaten« stellt sich nur im Kontext souveräner europäischer Staaten, und die Transformation dieses Problems in das zentrale theoretische Dilemma der Disziplin verdeckt systematisch die Untersuchung nicht-europäischer Gesellschaften. Es verhindert die Frage: Wie wurde entschieden, dass nicht-europäische Staaten nicht von vornherein souverän waren? – Eine Fassung des Problems, die wiederum eine Reihe konsekutiver Problemkreise eröffnet. Anstatt das traditionelle Verständnis von Souveränität als ein ausschließlich europäisches Produkt anzuwenden, das auf die nicht-europäische Welt erweitert wurde, die natürlich irgendwie nicht-souverän war, wäre die Doktrin der Souveränität als Teil der Mechanismen der Exklusion zu lesen, welche die nicht-europäische Gesellschaft von den Bereichen der Souveränität und Macht ausschließen. Dies ist dann ein Auftakt zum großen Rehabilitationsprojekt, Souveränität an den dunklen Orten der Erde zu gewähren.⁴ Mit anderen Worten, die Souveränitätsdoktrin schließt die nicht-europäische Welt von ihrem Anwendungsbereich aus und schreitet dann mit der Legitimation des Imperialismus, der in der Inkorporation der nicht-europäischen Welt in das System des Völkerrechts resultierte, fort. Der Prozess der Transformation der nicht-europäischen Welt wird durch die Dekolonisation vervollständigt, welche den nicht-europäischen Staat befähigt, als souveränes und gleiches Mitglied in die globale Gemeinschaft einzutreten. Kurzum, diese Mechanismen der Exklusion sind als Teil der Doktrin der Souveränität genauso wichtig wie die Mechanismen der Inkorporation und Transformation, Kolonialismus und Dekolonisation, welche die Themen der konventionellen Geschichte des Völkerrechts sind. Und falls, wie ich argumentiere, die Mechanismen der Exklusion, die der nicht-europä-

⁴ Vgl. zu diesem Thema Martti Koskeniemi, *The Gentle Civilizer of Nations*, Cambridge (Cambridge University Press) 2003, S. 98–178.

schen Welt die »westliche« Souveränität vorenthalten, trotz des offiziellen Endes des kolonialistischen Zeitalters fortbestehen, dann könnte es notwendig werden, die hergebrachten Lesarten sowohl des Kolonialismus als auch der Dekolonialisierung zu überdenken.⁵

Anstatt sich auf das Paradigma der »Ordnung unter souveränen Staaten« zu konzentrieren, schlage ich vor, die Evolution des Völkerrechts und die Rolle der nicht-europäischen Gesellschaften innerhalb dieses Prozesses besser vor dem Hintergrund des Problems kultureller Differenz zu verstehen. Völkerrecht mag als Versuch gesehen werden, ein universales System der Ordnung unter Entitäten, die verschiedenen kulturellen Systemen angehören, zu etablieren. Dieses Problem verursacht, was als die »Dynamik des Unterschieds« bezeichnet werden kann: Das Völkerrecht postuliert eine Kluft, eine Unterscheidung zwischen europäischen und nicht-europäischen Kulturen und Völkern, wobei erstere allgemein als zivilisiert und letztere als unzivilisiert charakterisiert werden (inklusive aller Eigenschaften, die mit diesen Kennzeichnungen verbunden werden).

Auf die Etablierung dieser Kluft folgte die Formulierung von Doktrinen, die zur Beseitigung eben dieser Unterscheidung konzipiert wurden, um die Unzivilisierten/Abweichenden/Gewalttätigen/Rückwärtsgewandten/Unterdrückten in die Zivilisation zu bringen, in die durch europäisches Völkerrecht geregelte universale Ordnung. Diese Unterscheidung zwischen den Zivilisierten und den Unzivilisierten, die grundlegende Unterscheidung des Imperialismus, ist entscheidend für die Gestaltung der Doktrin der Souveränität. Dies kann in dem Sinne verstanden werden, dass bestimmte Kulturen mit all der Macht der Souveränität ausgestattet werden, während andere hiervon ausgeschlossen werden. Kurz gesagt, kulturelle Differenz geht voraus und formt die Souveränitätsdoktrin tiefgreifend – während der traditionelle Ansatz gewährleistet, dass eine etablierte Souveränität das Problem der kulturellen Differenz bewältigt. Diese Grund-Dynamik wird mittels verschiedener Vokabeln und Doktrinen während der gesamten Geschichte des Völkerrechts angewandt. Darüber hinaus deutet ihre Wiederkehr in all den unverwechselbaren theoretischen Paradigmen der Rechtswissenschaft – dem Naturalismus, Positivismus und Pragmatismus – auf den tiefgreifend nachhaltigen Charakter jener Dynamik hin. Folglich ist Kolonialismus zentral für die Entwicklung der Disziplin des Völkerrechts und gerade weit davon entfernt, unbedeutend zu sein. Nur aufgrund des Kolonialismus wurde das Völkerrecht universal; und die Dynamik der Differenz, die zivilisierende Mission, die dieses Ergebnis verursachte, währt bis in die Gegenwart fort.

Die kolonialen Ursprünge des Völkerrechts

Zwischen europäischen und nicht-europäischen Völkern bestanden selbstverständlich seit Jahrtausenden Berührungspunkte. Da die europäische Präsenz in nicht-europäischen Gebieten sich intensiviert, jedenfalls seit dem 15. und 16. Jahrhundert, wurden rechtliche Doktrinen entwickelt, um komplexere Formen der Interaktion zwischen europäischen und nicht-europäischen Staaten zu bewerkstelligen, und diese erstreckten sich unvermeidbar auf die Doktrinen,

⁵ Dieser Ansatz stützt sich stark auf die Arbeit bahnbrechender postkolonialer Wissenschaftler wie Edward Said, *Orientalism*, New York (Pantheon Books) 1978; Said, *Culture and Imperialism*, New York (Knopf) 1993; und Gayatri Chakravorty Spivak, *A Critique of Post-Colonial Reason*, Cambridge, MA (Harvard University Press) 1999.

die vorgaben, den Erwerb der Souveränität über nicht-europäische Völker zu berücksichtigen. Diese Doktrinen wurden ausnahmslos von Europäern geschaffen oder von Europäern ihren eigenen Zwecken angepasst, obwohl die Wissenschaft gezeigt hat, dass viele wichtige völkerrechtliche Prinzipien, die sich zum Beispiel auf das Recht der Verträge und das Kriegsrecht beziehen, auch von nicht-europäischen Staaten entwickelt, verstanden und praktiziert wurden.⁶

Viele dieser Themen mögen durch die Analyse eines Werks illustriert werden, das als eines der ersten Texte des modernen Völkerrechts betrachtet wird: Francisco de Vitorias »On the Indians Lately Discovered«.⁷ Vitoria behandelt darin das komplexe Rechtsproblem, das aus den spanischen Souveränitätsansprüchen auf die Amerikas nach der Reise des Kolumbus hervorging. Vitoria argumentierte, dass alle Völker, einschließlich der Indianer, von einem elementaren »Naturrecht« beherrscht wurden. Er stützte sich hierbei auf die naturalistischen und theologischen Rechtslehren seiner Zeit. Während andere die Indianer als Heiden und Tiere ohne jegliche erkennbare Rechte charakterisierten, behauptete Vitoria in humaner Manier von den Indianern, dass:

»the true state of the case is that they are not of unsound mind, but have according to their kind, the use of reason. This is clear, because there is a certain method in their affairs, for they have polities which are orderly arranged and they have definite marriage and magistrates, overlords, laws, and workshops, and a system of exchange, all of which call for the use of reason: they also have a kind of religion. Further, they make no errors in matters which are self-evident to others: this is witness to their use of reason.«⁸

Weil er das Menschsein der Indianer der Neuen Welt anerkannte, hält man Vitoria gemeinhin für einen Verfechter der Rechte der Ureinwohner und der nicht-europäischen Völker. Die Indianer sind, gleichermaßen, gerade weil sie Vernunft besitzen, durch das universale Naturrecht gebunden. Und doch berücksichtigt Vitoria – während in indianischen Angelegenheiten eine Ordnung offensichtlich ist – auch die Möglichkeit, dass die Ordnung unzulänglich ist, da sie die universellen Kriterien nicht erfüllt, die durch das Naturrecht begründet worden sind: »Although the aborigines in question are (as has been said above) not wholly unintelligent, yet they are a little short of that condition, and so are unfit to found or administer a lawful State upto the standard required by human and civil claims. Accordingly they have no proper laws nor magistrates, and are not even capable of controlling their family affairs.«⁹

Als Folge schlägt Vitoria vor, dass eine richtige Regierung über die Indianer durch die Spanier begründet werden soll, welche, so argumentiert er, als Treuhänder über die unzivilisierten Indianer regieren sollen. Die Indianer sind jetzt Kinder, die eines Beschützers bedürfen. So entsteht dort eine Lücke zwischen den ontologisch »universalen« Indianern und den historisch, gesellschaftlich

6 Wichtige Werke, die sich mit diesem Thema beschäftigen, sind T.O. Elias, *Africa and the Development of International Law*, Leiden (AW Sijthoff), 192; R.P. Anand, *New States and International Law*, New Delhi (Vikas Publishing House), 1972; C.H. Alexandrowicz, *An Introduction to the History of the Law of Nations in the East Indies*, Oxford (Clarendon Press), 1967, ein. Eine wichtige Dritte Welt-Perspektive bietet eine jüngere Arbeit von Siba N'Zatioula Grovogui, *Sovereigns, Quasi Sovereigns and Africans*, Minneapolis, MN (University of Minnesota Press) 1996.

7 Vgl. Francisco de Victoria, *De Indis et de Iure Belli Relectiones*, herausgegeben von Ernest Nys, übersetzt von John Pawley Bate, Washington, DC (Carnegie Institute of Washington), 1557/1917. Diese Arbeit besteht aus Vorlesungen, die Vitoria unter den im Allgemeinen folgendermaßen übersetzten Titeln hielt: »On the Indians lately« und »On the law of war made by the Spaniards on the barbarians«. Bezeichnenderweise ist dies das erste Werk der Serie »The Classics of International Law«, das vom Carnegie Institute of Washington veröffentlicht wurde. Victoria wird üblicherweise als Vitoria bezeichnet und ich habe letzteren Namen verwendet.

8 Vitoria (Fn. 7), S. 127.

9 Ebd., S. 161.

»besonderen« Indianern, die nur durch die Intervention der Spanier, so stellt es sich heraus, behoben werden kann. Die Spanier selbst werden als die Vertreter des Naturrechts charakterisiert. Aus dieser Sicht hat die Anerkennung des Menschseins der Indianer vieldeutige Konsequenzen, weil diese Anerkennung eigentlich dazu dient, die Indianer an das Naturrecht zu binden, das trotz seiner Universalitätsansprüche einer idealisierten europäischen bzw. einer auf europäischer Identität beruhenden Weltsicht zu entspringen scheint. Folglich ist es beinahe unvermeidbar, dass die Indianer allein durch ihre Existenz und ihre eigene besondere Identität und kulturellen Bräuche dieses Recht verletzen, welches die Spanier und die Indianer gleich zu behandeln scheint, das aber sehr unterschiedliche Auswirkungen aufgrund der Asymmetrien zwischen Spaniern und Indianern hervorruft.

Die Konsequenzen dieser Asymmetrien werden deutlicher, wenn Vitoria mit der Formulierung der naturrechtlichen Prinzipien fortschreitet: »The Spaniards have a right to travel to the lands of the Indians and to sojourn there, so long as they do no harm, and they can not be prevented by the Indians.«¹⁰ Diese scheinbar unverfänglichen Rechte, zu handeln und zu reisen, haben tiefgreifende Folgen für die Indianer, da, wie Vitoria weiter darlegt, »to keep certain people out of the city or province as being enemies, or to expel them when already there, are acts of war«.¹¹ Deshalb würde jeder indianische Widerstand gegen die feindlichen Invasionen der Spanier auf einen Aggressionsakt der Indianer hinauslaufen, der die Spanier berechtigt, Gewalt zur Selbstverteidigung zu nutzen – und dabei ihr Hoheitsgebiet endlos auszuweiten, indem sie die einheimischen Machthaber besiegen. In Vitorias System entsteht Gewalt durch die unvermeidbare Verletzung des natürlichen Rechts durch die Indianer, an welches sie gebunden sind.

Ein einmal begonnener Krieg hat nach Vitorias Entwurf einen unbändigen und umgestaltenden Charakter. Durch Krieg könnte die gegen die Regeln verstößende Identität der Indianer ausgelöscht werden. Darüber hinaus ist klar, dass ein gegen die barbarischen Indianer geführter Krieg einen anderen Charakter hat als der gegen einen zivilisierten christlichen Widersacher. Indem Vitoria diesen Krieg beschreibt, kehrt er zu Prinzipien und Argumenten zurück, die zu Zeiten der Kreuzfahrer entwickelt wurden. Der Indianer ist wie der Sarazene ein Heide:

»And so when the war is at that pass that the indiscriminate spoliation of all enemy-subjects alike and the seizure of all their goods are justifiable, then it is also justifiable to carry all enemy-subjects off into captivity, whether they be guilty or guiltless. And inasmuch as war with pagans is of this type, seeing that it is perpetual and that they can never make amends for the wrongs and damages they have wrought, it is indubitably lawful to carry off both the children and the women of the Saracens into captivity and slavery.«¹²

Der barbarische Indianer existiert jenseits der bestehenden Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit; Krieg gegen die Indianer ist »immerwährend«, ihre Schuld oder Unschuld ist irrelevant. Daher sind die Indianer, durch das Gesetz gebunden und doch außerhalb seines Schutzes, Gegenstand der radikalsten Aspekte der Souveränität, die ihre Methoden und Erscheinungsformen aufgrund dieses besonderen Zwischenstatus ausweiten und ändern kann.

Ich bin auf Vitorias Werk eingegangen, weil es mehrere entscheidende und nachhaltige Aspekte der Beziehung zwischen dem Kolonialismus und dem Völkerrecht illustriert, und dies in einem Text, der als die erste moderne Arbeit der

¹⁰ Ebd., S. 150.

¹¹ Ebd., S. 151.

¹² Ebd., S. 181.

Disziplin betrachtet wird. Vitorias Arbeit veranschaulicht zum Beispiel den zentralen Stellenwert des Handels für das Völkerrecht und die Tatsache, wie Ausbeutung durch den Handel Krieg erforderlich gemacht hat. Er stellt zudem dar, wie ein scheinbar mildtätiges Vorgehen, die von den Regeln abweichenden Indianer in eine universelle Ordnung einzubeziehen, dann Grundlage zur Sanktionierung und Transformierung der Indianer ist. Der Indianer wird auf verschiedene und manchmal gegensätzliche Art und Weise charakterisiert: als ökonomischer Mensch, bestrebt, mit den Spaniern zu handeln; als von seinen eigenen Machthabern unterdrückt und in Erwartung, von den Spaniern befreit zu werden; als rückständig und Führung benötigend; als hoffnungslos unzivilisiert und gewalttätig. In jedem dieser Fälle scheint die spanische Intervention eine adäquate Erwiderung zu sein. Und die spanische Gewalt ist gleichzeitig charakterisiert als überwältigend, befreiend, transformierend, humanitär. Des Weiteren lautet mein Argument, dass Vitorias Bestreben, das Problem der Differenz zu adressieren, die komplexe Beziehung zwischen Kultur und Souveränität darlegt, und für Vitorias Rechtslehre bedeutet dies, dass bestimmte Kulturen – wie die der Spanier – universal sind und die vollen Rechte der Souveränität genießen, während andere kulturelle Bräuche – wie jene der Indianer – als unzivilisiert und nicht-souverän verurteilt werden.

Die gleiche Struktur von Ideen ist im 19. Jahrhundert ersichtlich, dem Höhepunkt der imperialen Expansion und der Zeit, als der Positivismus als das bedeutendste theoretische Konstrukt des Völkerrechts etabliert worden war. Im Unterschied zum Naturalismus, wonach alle Staaten Subjekte eines höheren universellen Rechts seien, erklärt der Positivismus, in einfachen Worten ausgedrückt, dass der Staat der ausschließliche Schöpfer von Recht ist und nicht durch ein Recht gebunden werden kann, sofern er diesem nicht zugestimmt hat. Dieser Auffassung zufolge gibt es keine höhere Autorität als den Souverän. Unter dem System des Naturalismus waren sowohl europäische als auch nicht-europäische Gesellschaften zumindest nominal durch das universale Naturrecht gebunden, welches die Grundlage des Völkerrechts war.¹³ Positivistische Juristen hingegen erfanden eine Reihe formeller Doktrinen, welche deutlich rassistische und kulturelle Kriterien heranzogen, um bestimmte Staaten als zivilisiert und daher als souverän zu bestimmen, andere Staaten hingegen als unzivilisiert und nicht-souverän. Nicht-europäische Gesellschaften waren dadurch aus der Reichweite des Völkerrechts verwiesen worden. Mangels Rechtspersönlichkeit waren diese Gesellschaften außerstande, einen in rechtlicher Hinsicht erheblichen Einspruch gegen ihre Enteignung zu erheben, und wurden daher zu Objekten der Eroberung und Ausbeutung reduziert.

Dieses Recht legitimierte die Eroberung als rechtmäßig und bestimmte einige Länder als Niemandsland – *terra nullis* –, die von als untergeordnet und rückständig betrachteten Völkern bewohnt wurden. In anderen Fällen behaupteten Imperialmächte, dass die Oberhäupter der Eingeborenen Verträge geschlossen hatten, welche jenen Souveränitätsbefugnisse über die nicht-europäischen Territorien und Völker einräumten. Die Fähigkeit der Eingeborenen, solche Verträge zu schließen, war paradox, weil sie zugleich als rechtlich inexistente Entitäten charakterisiert worden sind. Eine Prüfung der Verträge verdeutlicht jedoch, dass Völkerrechtler den Eingeborenen einen Status der Quasi-Souveränität zusprachen, um sie zur *Übertragung* von Rechten, Eigentum und Souveränität zu befähigen.

¹³ Vgl. Alexandrowicz, *An Introduction to the History of International Law in the East Indies (16th, 17th and 18th Centuries)*, Oxford (Calderon Press) 1967.

higen. Das Recht der Eingeborenen, über sich selbst oder ihre Ressourcen zu verfügen, wurde durch diese Verträge in der Tat begründet, ebenso wie bei Vitoria die eingeborene Persönlichkeit so angelegt ist, dass sie durch Völkerrecht gebunden sein kann.

Wieder einmal wurden westliche Standards als universal erklärt, und das Misslingen nicht-westlicher Staaten, sich an diese Standards zu halten, markierte einen Mangel an Zivilisation, der Intervention und Eroberung rechtfertigte. Daher erklärte im Jahr 1894 John Westlake, damals Whewell Professor für Völkerrecht an der Universität Cambridge, dass »Government is the Test of Civilization«, und führte hierzu aus:

»When people of European race come into contact with American or African tribes, the prime necessity is a government under the protection of which the former may carry on the complex life to which they have become accustomed in their homes, which may prevent that life from being disturbed by contests between different European powers for supremacy on the same soil, and which may protect the natives in the enjoyment of a security and well being at least not less than they had enjoyed before the arrival of the strangers. Can the natives furnish such a government, or can or can it be looked for from the Europeans alone? In the answer to that question lies, for international law, the difference between civilization and the want of it.«¹⁴

Die Westfälische Souveränität bezeichnete das Recht eines Staates, innerhalb seines Herrschaftsgebietes sein eigenes Regierungssystem zu gründen. Im Falle nicht-europäischer Staaten jedoch musste das interne System Standards genügen, die in Wirklichkeit eine europäische Präsenz innerhalb des Gemeinwesens bedingte. Daher wurden Länder wie Siam, die nie formell kolonisiert waren, gezwungen, sich einem erniedrigenden System ungleicher Verträge und Kapitulationen unterzuordnen. Danach wurden Ausländer eher dem Recht der Europäer unterworfen, nicht jedoch dem Recht der nicht-europäischen Staaten. Nicht-europäische Gesellschaften, die es versäumten, Bedingungen aufzustellen, unter welchen die Europäer leben und Handel treiben konnten, konnten dann rechtmäßig durch europäische Regierungen abgelöst werden. Über sich selbst sagten die europäischen Herrscher, dass sie Zivilisation und Stabilität und selbstverständlich besseren Schutz für die Eingeborenen brächten. Eine solche Regierung war unentbehrlich und unvermeidbar, da »The inflow of the white race cannot be stopped where there is land to cultivate, ore to be mined, commerce to be developed, sport to enjoy, curiosity to be satisfied.«¹⁵

Viele der rechtlichen Doktrinen, die zu dieser Zeit verwendet wurden, behandelten nicht nur die Beziehungen zwischen europäischen und nicht-europäischen Staaten, sondern auch zwischen solchen europäischen Staaten, die entschlossen waren, Anrechte über die nicht-europäischen Staaten zu erwerben. Diese Doktrinen waren zur Verhinderung von Konflikten zwischen europäischen Staaten, die einen ordnungsgemäßen Titel über nicht-europäisches Land hatten, entwickelt worden. Daher trafen sich auf der Berliner Konferenz von 1884-1885 die Großmächte Europas jener Zeit in Berlin, um darüber zu entscheiden, wie Afrika unter ihnen geteilt werden sollte. Die hieraus resultierende Aufteilung des Kontinents, welche ohne Berücksichtigung des komplexen Systems der politischen Organisation innerhalb des Gebietes durchgeführt wurde, hat bis heute andauernde Probleme verursacht.¹⁶

¹⁴ John Westlake, *Chapters on the Principles of International Law*, Cambridge (Cambridge University Press) 1894, S. 141.

¹⁵ Ebd., S. 142.

¹⁶ Makau wa Mutua, *Why redraw the map of Africa? A moral and legal inquiry*, *Michigan Journal of International Law*, 16, 1995, S. 1113-1176.

Bis zum Ende des 19. Jahrhunderts hatte die europäische Expansion sichergestellt, dass europäisches Völkerrecht weltweit als das einzige System etabliert war, das auf alle Gesellschaften anwendbar war. Auf diese Weise wurde das europäische Völkerrecht universal.

Dekolonisation und der postkoloniale Staat

Das Trauma des Ersten Weltkrieges rief viele Veränderungen im Völkerrecht und in den internationalen Beziehungen hervor. Am bedeutsamsten ist, dass in der Zeit zwischen den Weltkriegen der imperiale Charakter der Disziplin von Wissenschaftlern und Staatsmännern erkannt und kritisiert wurde. Zudem denunzierten sie das Völkerrecht des 19. Jahrhunderts, das die koloniale Ausbeutung legitimiert hatte. Der Völkerbund versuchte, eine neue Herangehensweise gegenüber Kolonien zu formulieren, welche nun als »backward territories« bezeichnet wurden. Während im 19. Jahrhundert die Trennung zwischen Europa und dem unzivilisierten Nicht-Europa vornehmlich durch eine Ausarbeitung rassistischer und kultureller Kategorien beschrieben wurde, kennzeichnete der Völkerbund die Unterschiede zwischen den Zivilisierten und Unzivilisierten mittels ökonomischer Begriffe, die »Fortgeschrittenen« und die »Rückständigen«.

Als eine Folge dieser Verlagerungen wurden die Territorien der bezwungenen Mächte (das Osmanische Reich und Deutschland) unter die Autorität des Mandatssystems des Völkerbunds gestellt anstatt von den Siegern als Kolonien erworben zu werden.¹⁷

Der Zweck dieses Systems war es, durch internationale Supervision das »well being and development« der Mandatsgebiete zu gewährleisten;¹⁸ es wurde sogar in Betracht gezogen, dass die meisten fortgeschrittenen Territorien, beispielsweise der Irak, souveräne Staaten würden. Diese Territorien wurden unter die Kontrolle der Mandatsmächte gestellt – am häufigsten Großbritannien und Frankreich – die als Treuhänder im Namen des Völkerbunds gegenüber den rückschrittlichen Völkern handelten, und letztendlich dem Völkerbund rechen-schaftspflichtig waren.

Der Völkerbund wird am häufigsten im Hinblick auf seine fehlgeschlagenen Versuche der Eindämmung internationaler Aggression studiert. Für die Dritte Welt hingegen war vielleicht das wichtigste am Völkerbund, dass er versuchte, Techniken mit dem spezifischen Zweck der Transformierung rückschrittlicher, nicht-europäischer Gesellschaften in moderne Gesellschaften zu schaffen. Während der innere Bereich der westlichen Staaten (und natürlich ihrer Kolonien) gegen die internationale Prüfung durch den Völkerbund immun war, waren einmal mehr die nicht-europäischen Mandatsterritorien vollständig zugänglich für jene Technologien der ersten bedeutenden völkerrechtlichen Institution. Die Ambitionen des Völkerbunds, internationalen Frieden zu etablieren, wurden durch die verhärtete Souveränität der westlichen Staaten – und Japans, das in Wirklichkeit wie ein westlicher Staat behandelt wurde – vereitelt. Im Falle des Mandatssystems war der Völkerbund im Gegensatz dazu mit einer neuartigen und gegensätzlichen Aufgabe konfrontiert, nämlich der *Schaffung* von Souveränität und Förderung von Autonomie. Einmal mehr war die Folge, dass der Völ-

¹⁷ Vgl. für eine frühe und meisterhafte Darstellung des Systems, Quincy Wright, *Mandates Under the League of Nations*, Chicago, IL (University of Chicago Press), 1930.

¹⁸ Dies wurde von Artikel 22 der Satzung des Völkerbunds, welches das Mandatssystem gestaltete, festgelegt. Ebd., S. 591.

kerbund in der nicht-europäischen Welt rechtliche, administrative und institutionelle Mechanismen entwickeln konnte, um sich der großen Herausforderung zu stellen. Dabei wurden Technologien des Managements und der Kontrolle entwickelt, die sich in das Repertoire der von den internationalen Institutionen anschließend verwendeten Techniken eingegraben haben.

Während dieses Projekt die ersten Ansätze zur Erreichung von so etwas wie Dekolonisation und der Schaffung eines Völkerrechts suggerierte, das die Sehnsüchte der Völker der Dritten Welt nicht unterdrückte, sondern vielmehr förderte, war der Charakter der den nicht-europäischen Gesellschaften zukommenden Souveränität problematisch. Im Hinblick auf das souveräne Irak, das Britannien – die Mandatsmacht – erschaffen sollte, empfahl Sir Arthur Hirtzel aus dem Indischen Auswärtigen Amt:

»What we want to have in existence, what we ought to have been creating in this time, is some administration with Arab institutions which we can safely leave while pulling the strings ourselves; something that won't cost very much, which Labor can swallow consistent with its principles, but under which our economic and political interests will be secure.«¹⁹

Im Wesentlichen wurden sowohl die »Souveränität« als auch die »Regierung« der nicht-europäischen Gesellschaft in der Absicht geschaffen, die westlichen Interessen voranzutreiben, während das Mandatssystem die Schaffung souveräner Staaten oder zumindest politisch entwickelter, »autonom« Gesellschaften anstrebte. Zumindest soweit sie durch die internationalen Institutionen und durch die westlichen Staaten, die durch internationale Institutionen handelten, geformt wurde, wurde die Souveränität in der Dritten Welt in einer Weise geschaffen, um weiterhin den westlichen Interessen zu dienen. Drastisch formuliert, erhält eine Untersuchung des Mandatssystem die Weise, in der politische Souveränität so kreiert wird, dass sie mit ökonomischer Unterordnung vollständig in Einklang steht.

Das Mandatssystem wurde natürlich nicht auf die siegreichen Kolonialmächte angewandt, wie beispielsweise Britannien und Frankreich. Anhaltender nationalistischer Protest der Völker der Dritten Welt jedoch garantierte, dass Dekolonisation eine zentrale Frage für das internationale System geworden war. Die Vereinten Nationen antworteten, indem sie eine Zahl institutioneller Mechanismen für die Förderung von Dekolonisation schafften und indem sie die Doktrin der Selbstbestimmung ausweiteten und an die Kolonialterritorien adaptierten. Die neuen unabhängigen Staaten änderten die Zusammensetzung der internationalen Gemeinschaft maßgeblich, da sie nun die Mehrheit im UN-System bildeten. Am bedeutsamsten ist, dass hierdurch die souveränen Staaten aus der so genannten Dritten Welt befähigt wurden, das Völkerrecht und die Souveränitätsdoktrin für die Förderung ihrer eigenen Interessen und die Artikulation ihrer eigenen Ansichten über das Völkerrecht zu nutzen. Die neuen Staaten waren insbesondere darauf bedacht, ihre kürzlich erworbene Souveränität zu schützen und die anhaltenden Wirkungen des Kolonialismus zu negieren. Daher strebten sie die Gründung von Prinzipien an, die Eroberung und Aggression gesetzlich verbieten und Eingriffe in Angelegenheiten der Dritten Welt unterbinden würden. Ferner nutzten die neuen Staaten ihre stimmenmäßige Übermacht in der Vollversammlung, um eine Anzahl von Resolutionen zu erlassen, die auf die Schaffung einer »New International Economic Order« gerichtet waren.²⁰ Diese

19 Peter Sluglett, *Britain in Iraq, 1914-32*, London (Ithaca Press) 1976, S. 37.

20 Die klassische Arbeit zu diesem Thema ist Mohammed Bedjaoui, *Towards a New International Economic Order*, New York (Holmes and Meir) 1979.

Initiative war insbesondere deshalb von Bedeutung, weil die neuen Staaten einsehen, dass politische Souveränität ohne korrespondierende ökonomische Unabhängigkeit bedeutungslos sein würde. Daher strebten die neuen Staaten danach, die Kontrolle über ihre natürlichen Ressourcen durch die Nationalisierung der ausländischen Entitäten, die die Rechte über diese Ressourcen während der Kolonialzeit erworben hatten, zurückzugewinnen.

Themen wie die Bedingungen, unter denen ein Staat Betriebe ausländischer Eigentümer verstaatlichen konnte, wurden besonders kontrovers diskutiert. Das diese Angelegenheiten bestimmende internationale Wirtschaftsrecht wurde eine zentrale Arena des Kampfes zwischen dem Westen und den neuen Staaten. Die neuen Staaten argumentierten, dass das internationale Wirtschaftsrecht vom Westen geschaffen worden sei, um seine eigenen Interessen auszuweiten. Die neuen Staaten hätten hingegen, so der Vorwurf, keine Rolle bei der Entstehung dieses Rechts gespielt. Während mehrere westliche Wissenschaftler die Legitimität der von den neuen Staaten gestellten Ansprüche anerkannten, argumentierten die westlichen Staaten, dass ein Staat nicht durch völkerrechtliche Regeln gebunden sein kann, sofern er nicht zustimmt. Daher seien die westlichen Staaten auch nicht durch die von den Staaten der Dritten Welt verfassten Prinzipien gebunden.²¹ Umgekehrt seien aber, so die weiter erhobene Behauptung des Westens, die Staaten der Dritten Welt durch die vom Westen verfassten älteren Regeln des internationalen Wirtschaftsrechts gebunden. Der westliche Einwand ging dahin, dass die Annahme dieser und anderer bewährter Regeln des Völkerrechtssystems eine Bedingung sei, um ein unabhängiger souveräner Staat zu werden. In diesem Kontext war die Souveränität der Staaten der Dritten Welt wieder vornehmlich als Grundlage für die Bindung an völkerrechtliche Vorschriften artikuliert worden. Die Initiativen der Dritten Welt, die im Glauben daran unternommen wurden, dass der Kolonialismus in bestimmten spezifischen Doktrinen, zum Beispiel in Bezug auf die Eroberung oder die Bemessung der für die Verstaatlichung zu zahlenden Kompensation verkörpert war, sahen sich mit dem Problem konfrontiert, dass sich die koloniale Vergangenheit nicht so einfach von der völkerrechtlichen Disziplin lösen ließ.

Mein Argument lautet, dass der Kolonialismus nicht nur diese völkerrechtlichen Doktrinen ausformte, welche ausdrücklich zum Zwecke der Unterdrückung der Dritten Welt ausgearbeitet worden waren. Vielmehr hat der Kolonialismus darüber hinaus in erheblichem Maße die Grundlagen des Völkerrechts geformt, einschließlich der vorgeblich neutralen Doktrin der Souveränität. Auch wenn das Ende des formellen Kolonialismus äußerst bedeutungsvoll war, hatte es nicht das Ende der kolonialen Verhältnisse zur Folge. Aus der Sicht der Gesellschaften der Dritten Welt wurde der Kolonialismus vielmehr durch den Neokolonialismus ersetzt. Staaten der Dritten Welt spielten weiterhin eine untergeordnete Rolle im völkerrechtlichen System, weil sie wirtschaftlich vom Westen abhängig waren und die Regeln des internationalen Wirtschaftsrechts gewährleisteten, dass dies auch weiterhin der Fall sein würde.

Der Erwerb von Souveränität durch Staaten der Dritten Welt hatte zahlreiche andere Auswirkungen. Der postkoloniale Staat übernahm in vielerlei Hinsicht die Muster der Entwicklung, des Fortschritts und des Nationalstaats, die zunächst im Mandatsystem artikuliert worden waren und dann durch die Entwicklungstheorien wie der Modernisierungstheorie weiter verfeinert und ausgearbeitet wurden. Die Oberhäupter dieser Staaten bestanden manchmal aus den

21 Fundamentale Normen, Normen des *ius cogens*, bilden eine Ausnahme zu diesem weiten Prinzip.

Eliten, die in enger Verbindung zum Westen standen; in anderen Fällen leiteten sie ihre Macht von der Zugehörigkeit zu Supermächten im Rahmen des anhaltenden Kalten Krieges her. Ferner erfuhren die in ethnische Lager gespaltenen Dritte Welt-Staaten Bürgerkriege, da unterschiedliche ethnische Gruppen um die Kontrolle des Staates kämpften.

Der postkoloniale Staat ließ sich dann auf seine eigenen Brutalitäten ein: Frauen, Minderheiten, Bauern, Ureinwohner und die Ärmsten waren die Opfer. Die internationalen Menschenrechte, die als zentraler und revolutionärer Teil der Vereinten Nationen entstanden, boten einen Mechanismus zum Schutz der Dritte Welt-Völker – durch Völkerrecht – vor den Plünderungen des manchmal pathologischen Dritte Welt-Staates. Aus diesem Grund entfalteten die internationalen Menschenrechte besonderes Interesse und Anziehungskraft für Wissenschaftler aus der Dritten Welt.

Die Menschenrechte waren dennoch kontrovers, insbesondere weil sie den Einbruch des Völkerrechts in die inneren Angelegenheiten eines Staates legitimierten: Sie konnten für die Rechtfertigung der weiteren Intervention des Westens in der Dritten Welt genutzt werden. Aspekte dieser Intervention wurden nach dem Kollaps der UdSSR und der Intensivierung der Globalisierung evident. Die Vorherrschaft der neoliberalen ökonomischen Politik und die Gründung der Welthandelsorganisation (WTO) stellten neue Herausforderungen für die Dritte Welt-Staaten dar. Internationale Finanzinstitutionen wie der IWF und die Weltbank spielten eine zunehmend bedeutsame Rolle in den Ökonomien der Staaten der Dritten Welt und strebten die Nutzung ihrer beträchtlichen Macht an, um die politischen und sozialen Strukturen dieser Staaten zu reformieren. Dies alles im Namen der Förderung von »good governance«, einem Projekt, das auf verschiedene strategische Weisen auf das internationale Recht der Menschenrechte Bezug nimmt. Der Wert einer verantwortungsbewussten Regierungsführung ist offensichtlich und selbstverständlich. Aber die Bedeutung dieser Begriffe bleibt offen und anfechtbar, und die genannten Institutionen verwendeten ihre Lesart der Menschenrechte, um ihre neoliberalen Strategien in Gestalt der »good governance« auszuweiten, anstatt die Bürger der Dritten Welt tatsächlich zu ermächtigen. Auf diese Weise wiederholten die internationalen Institutionen, die das Projekt der »good governance« als gänzlich neuartig und erforderlich proklamierten, in vielfacher Weise die früheren Bestrebungen ihrer Vorgänger, nämlich das Mandatssystem und seine Bemühungen zur Förderung von »Autonomie« auf vielfältige Art und Weise. Die Forderung der Internationalen Finanzinstitutionen (IFIs) an diese Staaten, ihre inneren Ordnungen zu reformieren, wurde von manchen Wissenschaftlern mit dem Kapitulationssystem verglichen, das zuvor von den europäischen Staaten verwendet wurde, um die Reformierung nicht-europäischer Staaten zu fordern.²²

Zur Gegenwart: Der »Krieg gegen den Terror«

Nach den Angriffen des 11. September behaupteten viele Völkerrechtler und wissenschaftliche Experten der internationalen Angelegenheiten, dass der internationalen Gemeinschaft eine neue und einzigartige Bedrohung gegenüberstehe und dass das etablierte Völkerrecht inadäquat sei für die damit zusammenhän-

²² David Fidler, *A kinder, gentler system of capitulations? International law, structural adjustment policies, and the standard of liberal, globalized civilization*, *Texas International Law Journal*, 35, 2000, S. 387.

genden Herausforderungen. Als Folge schlugen Wissenschaftler eine Reihe von Theorien vor, die vorgaben, das Kriebsrecht, das Humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechte zu reformieren, damit es auf die neuen Realitäten angemessen reagiere. Diese Argumente übersehen jedoch generell, dass die Dritte Welt-Länder selbst über viele Jahre die schlimmsten Folgen des Terrorismus erlitten haben, ohne, wie es die USA nun unternehmen, fundamentale Völkerrechtsnormen, die die Menschenrechte und den Einsatz von Gewalt nach der UN Charta betreffen, im Namen einer angeblich notwendigen Adaptierung abzubauen.

Klar ist jedoch, dass der »Krieg gegen den Terror« – innerhalb der Nationalen Sicherheitsstrategie der USA artikuliert und nun von diesem Land eingesetzt – mit seiner Bereitschaft, präventive Gewalt gegen »Schurkenstaaten« einzusetzen, und mit seinen Ambitionen, die Staaten des Mittleren Osten in friedensliebende Demokratien zu transformieren, in vielerlei Hinsicht einem viel früheren imperialen Vorhaben ähnelt. Die von Präsident Bush eingesetzte Rhetorik zur Rechtfertigung der Invasion Iraks ähnelt in beunruhigender Weise der Rhetorik von Vitoria, mit der Letzterer die spanische Unterwerfung der Indianer rechtfertigte. Wieder einmal ist es das Barbarische, das Unzivilisierte, das ein gemeinschaftliches Bestreben zur Rekonstruktion des Völkerrechts angetrieben hat. Ironischerweise entfaltet sich in den Bemühungen zur Schaffung eines neuen Völkerrechts, das für die angeblich beispiellosen Zeiten, in welchen wir leben, angemessen ist, die Rückkehr zu den primordialen und formativen Strukturen des Völkerrechts: eine Rückkehr zur »civilizing mission«. Hierdurch ist eine neue Form des Imperialismus entstanden, die sich selbst im Namen der »nationalen Sicherheit«, als Selbstverteidigung, Geltung verschafft.

Die imperiale Dimension dieser Initiativen ist so deutlich und unmissverständlich, dass sogar Wissenschaftler und Institutionen, die in Hinsicht auf das Phänomen des Imperialismus in hohem Maße indifferent, wenn nicht sogar undurchdringlich waren, begonnen haben, sich auf die Beziehung zwischen Imperialismus und dem internationalen System zu konzentrieren. Ein breites und manchmal ungeordnetes Schrifttum war das Resultat, und prominente westliche Wissenschaftler wie Niall Ferguson sprachen sich für die Rückkehr eines imperialen, von den USA angeführten Managementsystems aus.²³ In vielen dieser Schriften vermeintlicher Experten – deren Gültigkeit nur durch die Gewalt im Irak in Frage gestellt wurde – gibt es die glückselige Annahme, die imperiale Herrschaft werde von jenen willkommen geheißen und ihre Zustimmung finden, die ihr unterworfen sind.

Die plötzliche Fokussierung auf den Imperialismus birgt bestimmte Gefahren, die nicht nur in den Forderungen nach einer Rückkehr des Imperialismus liegen. Ich würde behaupten, dass die Ereignisse im Irak und der Krieg gegen den Terror im Allgemeinen lediglich sehr eindeutige und offenkundige Beispiele der imperialen Praktiken sind. Daneben wird Imperialismus in der Dritten Welt in einer alltäglichen Art und Weise erfahren, zum Beispiel durch internationale ökonomische Regime. Diese werden durch das Völkerrecht und die internationalen Institutionen unterstützt und gefördert, und sie entmachten und unterdrücken systematisch die Völker der Dritten Welt.²⁴ Dies ist der »alltägliche« Imperialismus, »the quotidian and mundane« Imperialismus, der als irgendwie

23 Niall Ferguson, *Empire: The Rise and Demise of the British World Order and the Lessons for Global Power*, New York (Basic Books) 2003.

24 Vgl. z.B. B.S. Chimni, *International institutions today: an imperial global state in the making*, *European Journal of International Law*, 15 (1), 2004, S. 1-37.

normal akzeptiert ist und der nicht nur von den USA, sondern auch von den europäischen Staaten, die anderenfalls die US-amerikanische Politik im Irak abgelehnt hätten, ausgeweitet und gefördert wird. Auf beiden Seiten des Atlantik wurde viel zu den Unterschieden zwischen Europa und den USA beigetragen.²⁵ Doch was auch immer Europa und die USA trennt, in vielerlei Hinsicht treten sie für verschiedene Versionen eines imperialen internationalen Systems ein, die einen deutlicher als die anderen. Für die Dritte Welt, so meine Annahme, ist Imperialismus keine Abweichung, die erst mit der US-amerikanischen Intervention im Irak und die folgende Besatzung entstand. Vielmehr ist der Imperialismus ein integraler Aspekt der tagtäglichen internationalen Beziehungen. Erforderlich ist dann ein Verständnis dafür, wie imperiale Beziehungen und gedankliche Strukturen in einem vordergründig neutralen Rahmen fortgesetzt operieren. Dies würde aufdecken, wie Imperialismus stets ein Teil des internationalen Systems war, im Gegensatz zu einem Phänomen, das plötzlich mit dem US-amerikanischen Krieg gegen den Terror und gegen den Irak auftrat.

Der derzeitige Krieg gegen den Terror involviert die Rückkehr einer viel älteren Form des Imperialismus. Gleichmaßen weist diese Form dennoch auch eine Neuheit in Bezug auf die Gegenwart auf, die eine nähere Analyse erfordert, da die Politik der USA vorauszusetzen scheint, dass nur der Einsatz von Gewalt und die Transformation von fremdartigen und bedrohlichen Gesellschaften in »demokratische« Staaten seine Sicherheit gewährleistet.

Ich habe dafür plädiert, dass die Transformation der Völker und der Verfassungen der nicht-europäischen Welt eine fortdauernde Angelegenheit des Völkerrechts seit seinen Vitorianischen Anfängen darstellt. Ich habe argumentiert, dass Transformation vornehmlich im Kontext der Ermöglichung wirtschaftlicher Ausbeutung gesehen wird; nun jedoch wird die Transformation der nicht-europäischen Welt als für die physische Sicherheit grundlegend angesehen.

Die Ereignisse im Irak und anderswo legen nahe, dass die US-amerikanische Politik nur die Situation verschärft hat und dass diese Ereignisse Abneigung und Vergeltungsmaßnahmen wahrscheinlicher machen. Die Paradoxien bilden sich heraus: Während weitere Menschenrechte proklamiert werden, haben die USA diese durchgehend verletzt; während sie versuchten, dem Terrorismus vorzubeugen, haben sie diesen weiter propagiert. Hier ist ein Kreis der Gewalt, bei dem die Versuche, eine Kantianische Welt friedliebender demokratischer Staaten zu schaffen, nicht in einem immerwährenden Frieden, sondern in einer Garantie endloser Kriege enden.

Schlussfolgerungen

Die Anwendung des Völkerrechts zur Ausweitung imperialer Politiken ist ein andauerndes Wesensmerkmal der wissenschaftlichen Disziplin. Die »civilizing mission«, die »dynamic of difference« besteht nun in dieser globalisierten, terrorgeplagten Welt fort, da das Völkerrecht die internen Charakteristiken von Gesellschaften zu transformieren sucht. Hierbei handelt es sich um eine endlose Aufgabe, da jeder Brückenschlag Widerstand hervorruft, der weitere Differenzen offenlegt, die wiederum durch neue Doktrinen und Institutionen adressiert werden müssen. Dies soll nicht heißen, dass diese imperialen Bestrebungen und Strukturen stets überwogen haben, vielmehr wurden sie fortwährend auf jeder

²⁵ Vgl. z.B. Robert Kagan, *Of Paradise and Power*, New York (Alfred Knopf) 2004.

Ebene von den Völkern der Dritten Welt angefochten. Gleichmaßen haben sich Staaten der Dritten Welt sowohl im Verhältnis zu anderen, kleineren Staaten als auch zu Minderheiten und Ureinwohnern innerhalb ihrer eigenen Grenzen natürlich oft auf Praktiken eingelassen, die als kolonial betrachtet werden könnten. Koloniale Praktiken leiden ferner unter ihren eigenen Widersprüchen und ihrer Inkohärenz. Aber sie erfüllen sicherlich jeden Aspekt der Disziplin. Die sich dann stellenden Fragen lauten, ob, wie und in welchem Umfang Völkerrecht zum Zwecke der Interessenförderung von Dritte-Welt-Völkern angewandt werden kann – um einerseits diese Völker gegen die Ausschreitungen der autoritären und manchmal völkermordenden Staaten zu schützen, und andererseits ihre Interessen in der internationalen Sphäre zu stärken. Völkerrechtler der Dritten Welt, die der Zeit der Dekolonisation unverzüglich folgten, setzten ihre Hoffnung insbesondere auf das Völkerrecht, da sie daran glaubten, dass es diese Resultate erzielen könnte. Allerdings erwies sich dieser Glaube als unbegründet, und viele deutlich humanitären und antikolonialen internationalen Initiativen – wie das Mandatssystem – wurden zum Vehikel des Imperialismus. Als Folge argumentierten manche Wissenschaftler eloquent, dass die Dritte Welt gemeinsam auf das Völkerrecht verzichten sollte. Doch ist dies keine praktikable Wahlmöglichkeit, da sich hierdurch das Völkerrecht den imperialen Prozessen, die ich aufgezeigt habe, ausliefert und dies in einem Kontext, wo Völkerrecht eine zunehmend wichtige Rolle im öffentlichen Diskurs einnimmt, dort wo Fragen von Zuwiderhandlungen, Verletzungen und von Legitimität in der Sprache des Völkerrechts diskutiert werden. Ich habe versucht zu zeigen, dass das Völkerrecht auf jeder Ebene operiert: auf der internationalen und der nationalen, auf wirtschaftlicher, politischer und gesellschaftlicher Ebene, sowie auf privater und öffentlicher. Und auf all diesen Bühnen ist es zwingend, sowohl die Operationen des Imperialismus als auch die Wege, sich ihnen zu widersetzen und sie zu überwinden, zu verstehen. Dies ist eine Thematik, mit der sich sicherlich all diejenigen Völkerrechtler und Völkerrechtlerinnen befassen müssen, die, ob im Norden oder im Süden, sich darum bemühen, das Versprechen des Völkerrechts einzuhalten, nämlich globale Gerechtigkeit voranzutreiben.



Europäische Gerichtsbarkeit im Institutionensystem der EU

Zu Genese und Zustand justizieller
Konstitutionalisierung

Von Dr. Timo Tohidipur

2008, 243 S., brosch., 46,- €,
ISBN 978-3-8329-3628-0

(Nomos Universitätsschriften – Recht,
Bd. 571)



Nomos